



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann
Herrn Vorsitzenden Patric Wolf
Tal 13
80331 München

13.02.2024

**Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien:
Echtes Entscheidungsrecht für Schanigärten**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06080 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann vom 24.10.2023

Sehr geehrter Herr Wolf,

zu dem im ausgeführten Anliegen, den Bezirksausschüssen mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte bei der Genehmigungspraxis von Freischankflächen einzuräumen, ist grundsätzlich festzustellen, dass es sich bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Außenflächen von Gastronomiebetrieben um eine Nutzung öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus und damit um eine Sondernutzung handelt. Eine solche Sondernutzung bedarf nach Art.18 Abs.1 BayStrWG einer Erlaubnis.

Bei der Genehmigung einer Freischankfläche handelt es sich um einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist und deren Besorgung daher dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung obliegt. Gemäß schriftlicher Vollmacht vom 26.11.2007 hat der damalige Oberbürgermeister Ude die die Entscheidung über die Genehmigungserteilung u.a. für Freischankflächen auf die Bezirksausschüsse übertragen. Diese Vollmacht ist weiterhin gültig.

Die Übertragung des Entscheidungsrechts beinhaltet allerdings nicht, dass die einzelnen Bezirksausschüsse nach unterschiedlichen stadtbezirksspezifischen Kriterien entscheiden können. Sollte ein Bezirksausschuss einen Antrag ablehnen, die Begründung aber insbesondere auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht rechtskonform sein, sieht das Verfahren vor, dem Oberbürgermeister den Vorgang zur Entscheidung vorzulegen.

Die Landeshauptstadt München hat die Bedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) ausgestaltet. In § 23 SoNuRL sind die Vorgaben und Bedingungen auch für die Genehmigungserteilung von seitlichen Ausweitungen von Freischankflächen sowie von Schanigärten geregelt.

Der Landeshauptstadt München kommt in Bezug auf die Sondernutzungsrichtlinien als ermessenslenkende Vorschrift zwar generell eine gewisse Gestaltungsfreiheit zu, aufgrund deren Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die mögliche Bandbreite der Ermessensausübung aber trotzdem bereits stark reduziert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen im gesamten Stadtgebiet, unabhängig davon in welchem Stadtbezirk die Sondernutzung ausgeübt werden soll.

Das Kreisverwaltungsreferat muss auch regelmäßig die Rechtmäßigkeit seines Verwaltungshandelns vor den Verwaltungsgerichten nachweisen. Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, dass den Bezirksausschüssen derzeit keine größeren Spielräume und unabhängige Entscheidungsrechte Freischankflächen eingeräumt werden können.

Zu den im Antrag vom 24.10.2023 aufgeführten Punkten wurden das Mobilitätsreferat sowie das Referat für Arbeit und Wirtschaft, welches selbständig den Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), die Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK), den Handelsverband Bayern (HBE), die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) und CityPartnerMünchen e.V. um Stellungnahme gebeten hat, eingebunden.

Sowohl die HWK, der HBE sowie die IHK teilten dem Referat für Arbeit und Wirtschaft mit, dass Sie es bei der jetzigen Regelung belassen würden und kein Bedarf für Änderungen gesehen werde. Die HWK ergänzt, dass den Bezirksausschüssen gegebenenfalls entsprechende Entscheidungskompetenzen zugebilligt werden sollten, wenn es um deren Ortskenntnisse im Hinblick auf nichtgenutzte Freischankflächen und die Frage eines frühzeitigen Rückbaus geht. Dieser Ansicht wiederum widerspricht die IHK, da sie hierdurch die Rechtssicherheit und den Grundsatz der Gleichbehandlung gefährdet sehe.

Der CityPartnerMünchen e.V. schließt sich der Stellungnahme der DEHOGA an:

Der DEHOGA hält die bestehende Genehmigungspraxis für Freischankflächen und Schanigärten für ausreichend, da hier alle Interessen bestmöglich in Einklang gebracht würden. Die Schanigärten würden sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch Touristen sehr gut besucht und befürwortet. Nach nur drei Jahren der positiven Etablierung wenige Partikularinteressen durchsetzen zu wollen, spiegle nicht den Willen der breiten Öffentlichkeit wider. Auch würden massive Änderungen in der Genehmigungspraxis dem Stadtratsbeschluss zuwiderlaufen.

Zusammenfassend positionieren sich das Referat für Arbeit und Wirtschaft wie auch die genannten Wirtschaftsverbände und Kammern für die Beibehaltung der bewährten Genehmigungsregeln für Freischankflächen und Schanigärten.

Das Kreisverwaltungsreferat kann Ihnen zu Ihrem Antrag im Einzelnen Folgendes mitteilen:

Zu 1.

Begrenzung der Genehmigungszeit für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen + Schanigärten

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 08.04.2014 hat der Stadtrat der Neufassung der SoNuRL sowie auch der Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS) zugestimmt. Hierbei wurde neben den liberalisierten Öffnungszeiten der Freischankflächen in den Sommermonaten auch eine Gebührenerhöhung beschlossen. Um eine bessere Akzeptanz der im Einzelfall deutlichen Erhöhungen zu erreichen, wurde gleichzeitig beschlossen, die bis dahin jährlich erteilten Erlaubnisse künftig unbefristet auszureichen. Dadurch konnten die bislang jährlich zu begleichenden Verwaltungsgebühren für den Bescheid in Höhe von 150,- Euro für die Sondernutzer*innen entfallen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wurde auch positiv von den Gastwirt*innen aufgenommen.

Um auf Veränderungen und Entwicklungen im öffentlichen Raum reagieren zu können, besteht gem. der Tenorierung der Sondernutzungsbescheide auch jederzeit die Möglichkeit, Auflagen zu erlassen bzw. zu ändern oder zu ergänzen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ebenfalls die Vorgaben der SoNuRL sowie die allgemeinen rechtsstaatlichen Vorgaben wie z.B. der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten werden müssen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat hierzu mitgeteilt, dass eine zeitliche Begrenzung der Genehmigung auf zwei Jahre nicht befürwortet wird. Der bürokratische Aufwand wäre für die Stadtverwaltung enorm und nicht zielführend. Gastronomen hätten Möbel und Vorrichtungen angeschafft, die sie für die nächsten Jahre nutzen werden, denn auch das bedeutet Nachhaltigkeit und Planungssicherheit.

Zu 2. Mindestdurchgangsbreite - § 8 SoNuRL (1) Satz 2a

Die notwendigen Durchgangsbreiten unter Beachtung der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs sind ebenfalls in den SoNuRL festgelegt und deren Einhaltung wird regelmäßig durch die Mitarbeiter*innen der Bezirksinspektionen des Kreisverwaltungsreferats kontrolliert. Es wird dabei stets mit dem notwendigen Augenmaß ein angemessener Ausgleich der verschiedenen Interessen der Nutzer*innen des öffentlichen Raums angestrebt.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SoNuRL gewählte Formulierung „...wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist“ stammt als fester Begriff aus dem Straßen- und Verkehrsrecht. Nach gefestigter Rechtsprechung können bei der Ermessensentscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis nur Aspekte berücksichtigt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße, Ihrem Umfeld oder ihrer Funktion haben. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur unstrittig als solch ein straßenbezogener Aspekt anerkannt und wurde deshalb auch in den SoNuRL verwendet.

Eine generelle Erhöhung der derzeit vorgesehenen Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern wäre vom Stadtrat zu beschließen und würde das Stadtbild nachhaltig verändern. Nur ein ausdifferenziertes Konzept zur Änderung der Sondernutzungsrichtlinien kann unter Berücksichtigung aller Interessen und mit entsprechenden Härtefallregelungen, eine Erhöhung der Mindestgehwegbreiten verträglich umsetzen. Vor einer etwaigen Änderung der Richtlinien wurden und werden die relevanten Stellen – insbesondere auch die Bezirksausschüsse und Interessenvertretungen wie der DEHOGA – stets beteiligt. Über eine mögliche Änderung der Sondernutzungsrichtlinien und damit auch über den Zeitpunkt entscheidet letztendlich der Stadtrat. Das Kreisverwaltungsreferat steht im Rahmen der Mobilitätsstrategie 2035 in Kontakt mit den betroffenen Dienststellen, eine Stadtratsbeteiligung wird nach Abschluss eines geordneten Beteiligungsprozesses voraussichtlich im 2. Quartal 2024 erfolgen können.

Auch bereits jetzt werden die Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeiten berücksichtigt und im Einzelfall bedarfsorientiert größere Mindestgehwegbreiten vorgesehen. So ist beispielsweise aufgrund der hohen Fußgängerfrequenz an der Leopoldstraße eine Mindestgehwegbreite von 3 Metern einzuhalten.

Die von den Bezirksausschüssen vorgebrachten Bedenken werden im Genehmigungsprozess stets berücksichtigt, die letztendliche Beurteilung von besonderen Eng- oder Gefahrenstellen wird aber auch und insbesondere durch die Fachstellen Polizei und Mobilitätsreferat sowie ggf. Branddirektion vorgenommen. Auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Stellungnahmen können dann vor Ort regelmäßig angemessene Kompromisslösungen gefunden werden.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat hierzu mitgeteilt, dass Durchgänge für alle Menschen breit genug sein sollten. Die Mitglieder des DEHOGA seien in den vergangenen Jahren gebeten worden, dass die Durchgänge zwischen Restaurant und Schanigarten breit genug für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen sein sollten. Eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinie wird für nicht erforderlich gehalten. Es werde davon ausgegangen, dass bei Begehungen die KVR-Mitarbeitenden mit Augenmaß die richtigen Entscheidungen treffen.

Zu 3. Schanigärten

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat hierzu allgemein mitgeteilt, dass Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gastronomen in einem Straßenzug keine Notwendigkeit gesehen wird, hier eine Anpassung vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit besteht für jeden Gastronomen, wenn er mehr Plätze auf Außenflächen anbieten kann.

3.1 Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der SoNuRL/SoNuGebS:

Ursprünglich waren die Schanigärten als Maßnahme zur Unterstützung der Gastronomie in Coronazeiten vorgesehen. Aufgrund der positiven Resonanz bei den Bürger*innen hinsichtlich der erhöhten Aufenthaltsqualität im Freien, beschloss der Münchner Stadtrat, dass Schanigärten künftig jedes Jahr in den Monaten April bis Oktober betrieben werden können. Dadurch kann es insbesondere in der Innenstadt sowie in Bereichen, in denen Gastronomie und Wohnbebauung verstärkt aufeinandertreffen, zu Spannungen zwischen Gastwirt*innen und der Anwohnerschaft kommen.

Um dabei auch den Interessen der Anwohner*innen Rechnung zu tragen, wurde die Nutzungsdauer auf die genannten Monate begrenzt. Außerdem dürfen die Freiflächen zum Schutz der Nachtruhe unter der Woche nur in der Zeit von 06.00 – 23.00 Uhr und lediglich an Freitagen, Samstagen sowie vor Feiertagen in den Monaten April bis September bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Aus Gleichbehandlungsgründen kann aber die Anzahl von Schanigärten nicht generell und auch nicht in bestimmten Straßenzügen begrenzt werden. Regelmäßige Querungsmöglichkeiten ergeben sich bereits durch tatsächliche Unterbrechungen der Schanigärten (Einfahrten, keine Gastronomie im jeweiligen Gebäude etc.).

Bei der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren z.B. für Sondernutzungen ist das als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehende Äquivalenzprinzip zu beachten. Dieses besagt, dass Sondernutzungsgebühren ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen des Gemeingebrauchs noch zu dem mit der Sondernutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse der Gastwirt*innen stehen dürfen.

Die derzeitigen Gebühren für Schanigärten, deren unterschiedlichen Beträge sich aus dem zuletzt am 18.05.2022 geänderten und vom Stadtrat beschlossenen Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS ergeben, erfüllen diese Vorgaben.

Das Kreisverwaltungsreferat verfolgt auch stets die aktuellen Entwicklungen bei Freischankflächen wie z.B. deren Anzahl, die eingehenden Beschwerden hierzu, die Rückmeldungen der fachlich zuständigen Dienststellen wie z.B. der Polizei, der Verkehrsbehörde, der Branddirektion etc. Aufgrund der hieraus gewonnen Erkenntnisse erfolgt dann ggf. eine Anpassung des Verwaltungsverfahrens oder eine Beschlussvorlage für den Stadtrat zur Änderung der SoNuRL bzw. SoNuGebS.

3.2 Freischankflächen auf Parkplätzen - Ausgleichsbereiche für Bewohnerparken

Das Mobilitätsreferat hat hierzu mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung des Parkplatzentfalls bei dauerhafter Einrichtung der Freischankflächen (Schanigärten) ab Mitte 2021 eine Überprüfung der Parkregelungen in bestehenden Lizenzgebieten unter dem besonderen Fokus auf die Interessen der Bewohner*innen aufgegriffen worden sei. Das Mobilitätsreferat habe in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksausschüssen bereits entsprechende Anpassungen zu den Parkregeln innerhalb der Lizenzgebiete in den Stadtbezirken, 1, 2, 3, 5, 8 und 12 vorgenommen, die auch bereits umgesetzt und entsprechend beschildert sind. Die Überprüfung der Parklizenzegebiete in den übrigen Stadtbezirken werde vom Mobilitätsreferat ab dem Frühjahr 2024 aufgenommen und - nach Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksausschüssen und der Polizei - sofern möglich eine zeitnahe dauerhafte Umsetzung möglicher Anpassungen von Parkregeln veranlasst.

Bei den obengenannten Maßnahmen zur Änderung der Parkregeln unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Bewohner*innen der Wohnviertel werde die jeweilige Gesamtanzahl von Parkständen im öffentlichen Straßenraum, die Zahl der durch die Einrichtung von Freischankflächen entfallenen Parkplätze sowie der aktuelle Anteil an Bewohnerparkplätzen am Gesamtangebot berücksichtigt.

Privilegierende Bewohnerparkplätze könnten gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) nur bis zu einem bestimmten zahlenmäßigen Umfang angeordnet werden. Werktags von 9 – 18 h dürfe nicht mehr als 50 %, in den übrigen Zeiten nicht mehr als 75 % des Gesamtangebotes an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum innerhalb eines Lizenzgebietes für Bewohner*innen reserviert werden.

Neben den berechtigten Interessen der Bewohner*innen sei dabei stets auch der Gemeingebrauch der Straßen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit eines Gebietes sei für Bewohner*innen, aber auch für Besucher*innen zu erhalten, wobei die Anordnung bestimmter Parkregeln unter Beachtung der individuellen strukturellen Voraussetzungen eines Gebietes zu erfolgen hat. In den innenstadtnahen Lizenzgebieten herrsche neben einer hohen Anzahl an Wohnungen auch ein erhebliches Angebot an gastronomischen Betrieben, sonstigen Gewerbebetrieben, Arztpraxen etc. Anpassungen von Parkregeln könnten nur unter Beachtung der strukturellen örtlichen Voraussetzungen und der gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung erfolgen.

Die Entscheidung über eine Verortung von privilegierten Bewohnerstellplätzen im öffentlichen Straßenraumes könne nur von der Straßenverkehrsbehörde getroffen werden, die für diesbezügliche verkehrsrechtliche Anordnungen zuständig ist. Eine saisonale Anpassung der Parkregeln zu Gunsten der Bewohner*innen ist nach Ansicht des Mobilitätsreferates nicht durchführbar, da dafür jeweils zeitlich umfangreiche kostenintensive Umbeschilderungsarbeiten notwendig wären.

Das Mobilitätsreferat wird die Entwicklung des ruhenden Verkehrs in den innenstadtnahen Lizenzgebieten auch nach einer Anpassung der Parkregeln weiterhin beobachten, vor allem im Hinblick auf Umwandlung von Parkplätzen, sei es in Schanigärten, Radabstellanlagen oder sonstiges. Dieses Vorgehen wird im Rahmen der Beschlussvorlage "Teilstrategie Management des öffentlichen (Straßen-)Raums" beschrieben.

3.3 Freischankflächen auf Parkplätzen – Freigabe bei Nichtnutzung

In der Praxis lässt sich – falls Gastronomiebetreiber*innen dem nicht nachkommen – nur schwer nachweisen, dass eine Fläche dauerhaft nicht betrieben wird, da die Gastwirt*innen die Flächen aus wirtschaftlichen Gründen durchaus auch nur tageweise bei entsprechender Witterung nutzen können. Auch eine wochenweise Nichtnutzung müsste daher hingenommen werden. Die hierzu erfolgten Stadtratsbeschlüsse sehen dementsprechend auch bewusst keine klare zeitliche Frist vor. Zudem ist eine tägliche Kontrolle aller ca. 600 Schanigärten nicht leistbar. Nur dann aber könnte festgestellt werden, dass die Flächen tatsächlich dauerhaft ungenutzt sind und dort nicht an einzelnen schönen Tagen Gäste bewirtet werden. Das Kreisverwaltungsreferat hat bisher die Erfahrung gemacht, dass viele Gastwirt*innen die Flächen bei Nichtnutzung freiwillig räumen, um den Anwohner*innen im Zuge eines nachbarschaftlichen Miteinanders die Parkplätze wieder zur Verfügung zu stellen.

Gehen dennoch Hinweise auf die dauerhafte Nichtnutzung bei einzelnen Freischankflächen ein, so wird dem selbstverständlich nachgegangen und ein klärendes Gespräch mit den Gastronomiebetreiber*innen geführt, in dem nochmals für die Bedeutung der Parkplätze für Anwohner*innen sensibilisiert wird. So hat auch der Bezirksausschuss jederzeit die Möglichkeit, die zuständige Bezirksinspektion auf dauerhaft nicht genutzte Schanigärten hinzuweisen.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Ziel wäre auch dann, mit der verantwortlichen Person eine Lösung zu finden – zum Beispiel könnten die Sondernutzungsgebühren für die Zeit des Rückbaus entfallen.

Auch wenn Fälle bekannt werden, wo es durch die Nutzung von Flächen für die Außengastronomie zu Beeinträchtigungen im Winterdienst, Straßenverkehr o.ä. kommt, greift das Kreisverwaltungsreferat selbstverständlich ein.

3.4 Entscheidungsrecht stärken – Ablehnung von Schanigärten ermöglichen

Hier wird auf die Ausführungen am Anfang dieses Schreibens verwiesen.

Auch wenn die Bezirksausschüsse nur im Rahmen der SoNuRL über Lage und Größe von Freischankflächen entscheiden können, läuft ihr Entscheidungsrecht aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats nicht ins Leere, da bei Weitem nicht jede Rückmeldung eines Bezirksausschusses dem Oberbürgermeister zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird. Unter Einbindung aller Beteiligten können in der Regel oftmals interessengerechte Lösungen gefunden werden können. Dies zeigt sich auch dadurch, dass 2022 trotz der enorm vielen Entscheidungen zur dauerhaften Genehmigung der Corona-Freischankflächen nur in 8 und 2023 in 4 Fällen die Entscheidung des Oberbürgermeisters eingeholt werden musste.

Weiterhin können die Bezirksausschüsse bei strittigen Fällen jederzeit mit den jeweiligen Bezirksinspektionsleitungen Kontakt aufnehmen, um Bedenken oder Änderungsmöglichkeiten auf direktem Weg – am besten gemeinsam mit den Gastronom*innen – zu klären.

Die im Antrag beispielhaft genannten künftig gewünschten Entscheidungskriterien zur Ablehnung von Schanigärten sind in den Sondernutzungsrichtlinien, auf deren Grundlage die Entscheidungen zur Genehmigung oder Ablehnung von Flächen geschieht, nicht vorgesehen. Die bereits in einer Straße genehmigten Schanigärten sind, wie es auch bei den übrigen Freischankflächenarten der Fall ist, nicht maßgeblich für die Genehmigung eines neuen Schanigartens. Ansonsten käme es zu einem sog. „Windhundprinzip“, bei dem bestehende Gastronomie mit bereits genehmigtem Schanigarten gegenüber neuen Lokalen auch einen starken wirtschaftlichen Vorteil hätten. Dies ist de facto eine Wettbewerbsverzerrung, die so durch den Stadtrat bei der Entscheidung über die Sondernutzungsrichtlinien nicht gewollt war.

Auch die Berücksichtigung der Lage des Betriebes (Ecklokal) ist in den Sondernutzungsrichtlinien nicht vorgesehen. Stattdessen richtet sich die Bemessung der Schanigärten nach der Breite des Betriebes. Würde man hier eine Beschränkung vornehmen wollen, so müsste man unabhängig von der Lage, beispielsweise als Ecklokal, eine maximale Gesamtfläche für Schanigärten pro Betrieb definieren. Denn größere Gaststätten können aufgrund der Regelung zu den Betriebsgrenzen größere Schanigärten beantragen und damit für einen größeren Parkplatzentfall sorgen, unabhängig von einer etwaigen vorteilhaften Ecklage. Um Kriterien wie Größe oder Lage im Genehmigungsprozess berücksichtigen zu können, bedürfte es aber, wie generell bei allen das gesamte Stadtgebiet betreffenden Entscheidungen, einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates. Für die Überlegungen zur Einbeziehung von Parklizenzgebieten wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 3.2 verwiesen.

Zu den konkreten aus Sicht des BA 12 fehlerhaften Entscheidungen kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats an dieser Stelle Folgendes mitgeteilt werden:

Aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung können bei gleichen Sachverhalten keine unterschiedlichen Entscheidungen getroffen werden. Ob es sich um gleiche oder ungleiche Sachverhalte handelt, bemisst sich an der Genehmigungsgrundlage, den Sondernutzungsrichtlinien.

In diesen wird zwischen den verschiedenen Freischankflächen und ihren Genehmigungsveraussetzungen differenziert. Da dort keine Unterscheidung bei Schanigärten etwa nach der örtlichen Lage vorgesehen ist, dürfen solche Überlegungen nicht im Zusammenhang mit der Prüfung der Genehmigungsveraussetzungen angestellt werden.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat hierzu mitgeteilt, dass die jetzige Genehmigungspraxis im Sinne der Gleichbehandlung aller Gastronomen für ausreichend gehalten werde und es keiner Änderungen bedürfe.

Zu 4. Entscheidungen durch den/die Oberbürgermeister*in

Die Entscheidungen des Oberbürgermeisters, die sich im Einzelfall gegen die Beschlüsse eines Bezirksausschusses richten, sind immer schriftlich begründet. Auch bereits die Vorlage des KVR an den Oberbürgermeister geht im Abdruck an den zuständigen Bezirksausschuss.

Zu 5. Taktile Rinnen

Der Stadtrat hat sich erst am 05.05.2021 im Rahmen der Beschlussfassung 20-26 / V 01734 zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung mit der Thematik taktile Rinnen beschäftigt. Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München forderte in seiner Stellungnahme zu der Beschlussvorlage u.a., den Bereich von Blindenleitsystemen zwingend von Sondernutzungen freizuhalten. Im Beschlussvortrag wurde hierzu ausgeführt, dass taktile Blindenleitsysteme bereits jetzt bei der Neugenehmigung von Sondernutzungen wie z.B. Freischankflächen bzw. einem Wechsel der Betreiber*innen berücksichtigt werden. Eine gesonderte Erwähnung in den Sondernutzungsrichtlinien wurde nicht als erforderlich betrachtet, da diese als bauliche Vorrichtung zwingend zu beachten sind. Dennoch wurde die Ergänzung zu § 1 Abs. 1 „sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist“ zur Klarstellung in die SoNuRL aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit auch ausdrücklich in § 1 Abs. 3 SoNuRL aufgenommen.

Auch bei bereits bestehenden Sondernutzungen strebt das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit den Gewerbetreibenden eine Lösung zur Freihaltung der Bodenindikatoren an. Denkbar ist hierzu bspw. eine Verschiebung der Genehmigungsfläche.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat hierzu mitgeteilt, dass es insofern keine Änderungen der SoNuRL für erforderlich halte.

Zu 6. Food Trucks

Gemäß § 20 Absatz 6 Nr. 2 der SoNuRL werden Imbiss- und Verkaufswägen auf öffentlichem Grund – außerhalb von Veranstaltungen – nicht zugelassen. Diese Vorgabe wurde vom Stadtrat erst am 05.05.2021 im Rahmen der Beschlussfassung 20-26 / V 01734 zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung erneut bestätigt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat hierzu mitgeteilt, dass eine Genehmigung für Food Trucks als kritisch angesehen werde, da häufig gastronomische und hygienische Standards nicht eingehalten würden.

Informativ kann das Kreisverwaltungsreferat hierzu mitteilen, dass auch im Rahmen von Veranstaltungen aufgestellte Foodtrucks der Kontrolle der Lebensmittelüberwachung unterliegen und auch für diese grds. keine Ausnahmen von den hygienerechtlichen Vorgaben erteilt werden.

Zusätzlich stellte das Referat für Arbeit und Wirtschaft fest, dass diese Betriebe auch nicht der von der LH München verfolgten Mehrwegangebotspflicht unterliegen. Hierzu ist anzumerken, dass die Regeln des Verpackungsgesetzes nicht für alle Betriebe uneingeschränkt von Gesetzes wegen gelten, auf öffentlichen Flächen können allerdings entsprechende Regelungen getroffen werden.

Für die im Antrag enthaltenen Nachfragen und Anregungen bedanke ich mich und kann versichern, dass mein Referat die Anliegen der Bezirksausschüsse stets berücksichtigt und verträgliche Lösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Stadtbezirks für alle anstrebt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl